

## §. 3.

In Untersuchungsfachen kann die Liquidation der Kosten ganz unterbleiben, wenn die Zahlungspflichtigen notorisch und unzweifelhaft in der Weise zahlungsunfähig sind, daß auch durch die Executionsvollstreckung voraussichtlich nichts zu erreichen sein wird.

Die Unterlassung der Liquidation setzt jedesmal einen Beschluß des Gerichtes voraus, welcher zu den betreffenden Untersuchungsacten zu bringen ist.

Am Ende eines jeden Vierteljahrs ist mit der Sportelrechnung (§. 16.) ein genaues Verzeichniß der wegen notorischen Unvermögens der Debiten außer Ansatz gelassenen Kosten unter fortlaufenden Nummern, mit näherer Bezeichnung der notorisch unvermögenden Zahlungspflichtigen, mit kurzer Angabe der betreffenden Untersuchungsfache und mit Hinweisung auf den vorgebachten Gerichtesbeschluß einzureichen. Zu diesem Verzeichnisse ist das Muster A zu gebrauchen.

## §. 4.

Bestehen die in der einzelnen Justiz- oder Verwaltungsfache zu liquidirenden Sporteln nicht in Avertionalfägen, sondern in Einzelbeträgen, die für besondere Bemühungen der betreffenden Behörde in Ansatz zu bringen sind, so wird auf jeden schriftlichen Eingang, auf jede amtliche Niederschreibung oder Ausfertigung von dem Concipienten oder Schriftführer sofort der gefegliche Sportelatz nebst den etwanigen Verlägen an Porto u. dergl. vermerkt.

Dieser Vermerk, bei welchem Sporteln und Verläge getrennt werden, ist mit rother Tinte am Kopfe der ersten Seite des betreffenden Schriftstückes zu machen.

Avertionalfägen werden zu den Acten liquidirt, sobald die Lage der Sache es gestattet. (Vergl. §. 10 des Gesetzes vom 26. August 1840, Gef. S. 1840, S. 130.)

Die nothwendigen Verläge bestreitet der Sporteleinnehmer aus der Sportelcasse und zwar (mit Ausnahme des Portos und der Bestellgebühren) nur gegen Quittung, welche den Betrag an Gulden resp. Thalern in Buchstaben angiebt und mit der Autorisation des Vorstandes der Behörde versehen sein muß.

## §. 5.

Die einzelnen in den Acten liquidirten Sportelbeträge, mit Einschluß der Verläge, sind bei geeigneten Abschnitten des Verfahrens, z. B. bei einer Bescheidvertheilung, jedenfalls aber bei völliger Beendigung der Sache, von dem Sporteleinnehmer